

Instruktionsblatt türkische Vollmacht

Das türkische Recht verlangt die **Bevollmächtigung von türkischen Rechtsanwälten** mit notariell beurkundeter Vollmacht. Gleiches gilt für **Immobilienvollmachten** (der Vollmachtnehmer muss hier kein Anwalt sein). Die Bevollmächtigung eines türkischen Anwalts wird von uns dadurch vorbereitet, dass ein auf das betreffende Anwaltsbüro lautendes Formular in deutscher zur Verfügung gestellt wird.

Aufgrund zunehmend schlechter Erfahrungen mit türkischen Behörden stellen wir türkische Texte nur noch türkischen Mandanten zur Verfügung!

Mit der Vollmacht wird der türkische Rechtsanwalt zur Tätigkeit berechtigt und, wenn er die Vollmacht (auch formlos, d.h. durch einfache Aufnahme der Tätigkeit) annimmt, auch verpflichtet. Sie ist Beweis für einen „Geschäftsbesorgungsvertrag“.

Die Rücknahme der Vollmacht bedarf derselben Form wie die Erteilung, wenn der Anwalt nicht der Entpflichtung zustimmt. Gebührenansprüche des türkischen Anwalts bleiben aber einschließlich aller Instanzen vollständig erhalten, falls den Anwalt für die Entpflichtung kein Verschulden trifft.

Es empfiehlt sich regelmäßig, die Korrespondenz und Einzelaufträge über unsere Kanzlei an die türkischen Anwälte zu richten oder diese mit uns abzusprechen, um Schwierigkeiten bei der Mandatsabwicklung mit türkischen Anwälten zu vermeiden.

Und so funktioniert es:

- **Bevollmächtigung über einen deutschen Notar:**

1. Formular **vollständig** ausfüllen. In *Scheidungsprozessen* und bei *Immobilienvollmachten* muss ein Foto aufgebracht werden, das vom Notar zu stempeln ist. Dringend zu empfehlen ist, darauf zu achten, dass die Namensangaben denen im Reisepass oder Personalausweis entsprechen.
2. **Beurkundung** des *deutschen* Textes durch den Notar. Die Übersetzung ins Türkische erfolgt in der Türkei. Übersetzungen werden durch uns in der Türkei nach dortigen Formalien vorgenommen. (**Juristische Personen:** Vertretungsnachweis des Unterzeichnenden muss in der Urkunde enthalten sein!)
3. Apostille durch die zuständige Behörde am Sitzort des Notars (je nach Bundesland und Regierungsbezirk kann das das Amtsgericht, das Landgericht oder das Regierungspräsidium sein)
4. Übersendung an das in der Fußzeile des Vollmachtsformulars angegebene Anwaltsbüro per Einschreiben oder Kurier
5. Anzeige der Erledigung gegenüber unserer Kanzlei unter Beifügung der Kopie der notarierten Vollmacht.

- **Bevollmächtigung über das türkische Generalkonsulat:**

1. Abstimmung unseres türkischen Textes mit dem bei Generalkonsulat vorliegenden Textbaustein
2. Beurkundung durch Notar am Generalkonsulat
3. Übersendung an das in der Fußzeile des Vollmachtsformulars angegebene Anwaltsbüro per Einschreiben oder Kurier
4. Anzeige der Erledigung gegenüber unserer Kanzlei

- **Bevollmächtigung unserer Kanzlei (indirektes Verfahren)**

Auch die Erteilung einer einfachen Vollmacht an uns ist möglich, wir übernehmen dann zu unseren Mandatsbedingungen die ordnungsgemäße Bevollmächtigung türkischer Anwälte für den Mandanten (gilt nicht für Sondervollmachten). Immobilienvollmachten können wir aufgrund einfacher Vollmacht nicht erteilen.

Unsere Vollmachtstexte beruhen auf Formularen, die in der Türkei anerkannt sind. Die Befolgung von Änderungswünschen birgt das Risiko, dass es in Einzelfällen zu Problemen bei der Anerkennung in der Türkei kommen kann. Falls es nicht zum eine zu füllen Lücke geht, raten wir daher dringend, von Änderungswünschen abzusehen!